

# **Satzung des Sportverein Osterdorf**

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1)** Der Verein führt den Namen "Sportverein Osterdorf".
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Osterdorf.
- (3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4)** Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1)** Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1)** Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch gemeinschaftliche Übungen zur Kräftigung von Körper und Geist, zur Pflege des Sports und zur Förderung des sittlichen Gesellschafts- und Gemeinschaftssinnes.
- (2)** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2)** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

**(4)** Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

**(5)** Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben keinen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB. Die Vorstandschaft kann per Beschluss den Mitgliedern und Mitarbeitern Aufwandsersatz gewähren.

**(6)** Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

**(1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

**(2)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

**(3)** Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, muss eine Begründung der Vorstandschaft erfolgen.

**(4)** Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

**(5)** Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

**(6)** Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

**(1)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

**(2)** Der der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

**(3)** Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Durch nicht nachkommende Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung
- Durch ein unehrenhaftes, unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
- Durch den Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB)

**(4)** Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

**(5)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

**(1)** Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus und Jährlich zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

**(2)** Die Geldbeiträge werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der

Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.

**(3)** Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden.

**(4)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

**(5)** Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

**(6)** Ehrenmitglieder und für 60-jährige Vereinszugehörigkeit geehrte Mitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

## **§ 8 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft**

(1) Mitglieder werden geehrt und ausgezeichnet für:

- 10-jährige Mitgliedschaft
- 25-jährige Mitgliedschaft
- 40-jährige Mitgliedschaft
- 50-jährige Mitgliedschaft
- 60-jährige Mitgliedschaft
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Für besondere Verdienste um den Verein

**(2)** Eine Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag und Ernennung der Vorstandschaft.

## **§ 9 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Zusammensetzung der Vorstandschaft**

**(1)** Die Vorstandschaft besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister / Kassier
- Schriftführer
- 3 Beisitzer
- Evtl. von der Vorstandschaft vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung zu wählende Spartenleiter, Jugend- und Damenvertretungen

**(2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (nach § 26 BGB).

**(3)** Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen. Die Mitgliederversammlung wählt für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

**(4)** Wiederwahl ist möglich.

**(5)** Die Vorstandschaft ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

**(6)** Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden

a) durch Beschluss der Vorstandschaft

b) wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim 1. Vorstand beantragt wird

**(2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(3)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**(4)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet.

**(5)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

**(6)** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die

Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

**(7)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Bericht des 1. Vorstandes
- b) Bericht des Schriftführers
- c) Bericht des Kassiers
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung der Vorstandschaft
- f) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern & der beiden Kassenprüfer
- g) Änderung der Vereinssatzung
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Auflösung des Vereins
- j) Sonstige Angelegenheiten, die für den Verein von außergewöhnlicher Bedeutung sind

**(8)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

**(1)** Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer gewählt, die nicht der Vorstandschaft angehören. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem 1. Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

**(2)** Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 13 Haftung**

**(1)** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**(2)** Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 14 Datenschutz**

**(1)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

**(2)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

**(3)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

**(4)** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

**(5)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 15 Auflösung des Vereines**

**(1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

**(2)** Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Verein „Die Osterdorfer e.V.“ mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 16 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

**(1)** Die ursprüngliche Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 02.02.1971 im Gasthaus Köberlein, Osterdorf HS-Nr. 1 beschlossen und war unmittelbar wirksam.

**(2)** Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.01.2017 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die bisherigen Satzungen verlieren mit dem Beschluss ihre Gültigkeit.

Osterdorf, den 14.01.2017